



STOPLINE
JAHRESBERICHT
2009

Meldestelle gegen Kinderpornografie und
nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet

www.stopline.at

Impressum

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz:

Medieninhaber, Herausgeber und Eigentümer (zu 100%):

Stopleveline

c/o ISPA - Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währingerstrasse 3/18
E-mail: office@stopleveline.at

Stopleveline-Beirat:

Peter Rastl, Andreas Wildberger, Richard Wein, Ewald Ebner, Gabriele Schmölder, Michael Pilz, Wolfgang Schwabl, Christian Reiser, Thomas Grünwald, Romana Cravos, Bernhard Jungwirth, Sibylle Geißler, Harald Gremel, Barbara Schloßbauer.

Vorsitzende des Stopleveline-Beirates:

Barbara Schloßbauer

Grundlegende Richtung: Der Jahresbericht der Stopleveline sowie die Webseite dienen der Information über die Stopleveline, der österreichischen Meldestelle gegen illegale Inhalte (Kinderpornografie und NS-Wiederbetätigung) im Internet

Copyright: Alle Rechte vorbehalten

Haftungsausschluss: Die Stopleveline haftet nicht für Schäden, die aus inkorrekten oder verspäteten Inhalten oder aus Handlungen resultieren, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Inhaltes getätigt wurden. Die Webseite oder die darauf Bezug nehmenden Dokumente und deren enthaltene Informationen stellen keine verbindliche Rechtsberatung sondern lediglich eine Information dar.

Redaktion: Stopleveline

Herstellungs- und Erscheinungsort: Wien



1. Die Stopleveline	2
1.1 Wer ist die Stopleveline?	2
1.2 Die Geschichte der Stopleveline	2
1.3 Die Struktur der Stopleveline	3
1.4 Der Stopleveline-Beirat	3
1.5 Die Zusammenarbeit	4
1.5.1 mit Providern	4
1.5.2 mit Behörden	4
1.5.3 Saferinternet.at	4
1.5.4 auf internationaler Ebene	5
2. Bearbeitung von Meldungen.....	5
2.1 Bearbeitung von Meldungen.....	5
2.2 Meldungen an die Stopleveline	5
2.3 Die Bearbeitung der Meldungen	6
2.3.1 Illegales Material auf Webseiten und in e-groups	6
2.3.2 Illegale Inhalte in Filesharing-Programmen	6
2.3.3 Illegale Inhalte in Newsgroups	6
2.3.4 E-Mails.....	6
2.3.5 Chat und andere Dienste.....	6
2.4 Meldungen an Provider	6
2.5 Übersicht über die Meldungsbearbeitung	7
2.6 Probleme bei der Bearbeitung	7
2.7 Erfolgskontrolle...?	7
3. Gesetzesgrundlagen	8
3.1 Kinderpornografie	8
3.2 NS-Wiederbetätigung	9
4. Statistiken	11
4.1 Wie und warum wird eine Statistik erstellt?	11
4.2 Was wurde 2008 an die Stopleveline gemeldet?	11
4.3 Übersicht eingegangene und zutreffende Meldungen 1999 bis 2009.....	12
4.4 Statistiken über die gemeldeten Inhalte.....	13
4.5 Statistiken über die Internetdienste	14
4.6 Statistik über die Ursprungsländer 2009	14
5. Erfolgreiche Kooperation	15
5.1 Die Europäische Union - Safer Internet Plus Programm	15
5.2 Inhope	16
5.2.1 Inhope Mitglieder	17
5.3 Internet Service Providers Austria - ISPA	18
5.4 Bundesministerium für Inneres - Bundeskriminalamt - BKA	21
5.5 Bundesministerium für Inneres - Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung - BVT	22
5.6 Saferinternet.at	23



1. Die Stopleveline

1. Die Stopleveline

1.1 Wer ist die Stopleveline?

Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren zu einer nur mehr schwer aus dem täglichen Leben wegzudenkenden Plattform entwickelt, die im beruflichen wie privaten Bereich ungeahnte Möglichkeiten zur Informationsgewinnung bietet. Leider wird das Internet neben all diesen positiven Effekten auch für negative und sogar illegale Inhalte missbraucht, unter anderem auch zu einem erheblichen Verbreitungsmedium für Kinderpornografie und Motive nationalsozialistischer Wiederbetätigung. Dies ist nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass eine weltweite Verbreitung schnell, mit - insbesondere finanziell - geringem Aufwand und weitgehend anonym erfolgen kann. Die Ermittlungsarbeiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestalten sich deshalb oftmals schwierig, weshalb die Behörden zur erfolgreichen Bekämpfung dieser illegalen Machenschaften auch auf Unterstützung durch Hinweise der Internetnutzer angewiesen sind.

Stopleveline ist eine Hotline, also eine Meldestelle im Internet, an die sich ein Internetnutzer - auch anonym, wenn er das möchte - wenden kann, wenn er im Internet auf Kinderpornografie oder nationalsozialistische Wiederbetätigung stößt. Relevant für die Beurteilung des Vorliegens eines strafrechtlich relevanten Tatbestands sind hinsichtlich Kinderpornografie der § 207 a StGB (österreichisches Strafgesetzbuch), hinsichtlich NS-Wiederbetätigung insbesondere die Bestimmungen des österreichischen Verbots- und Abzeichengesetzes. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.

1.2 Die Geschichte der Stopleveline

Anlass zur Gründung einer Meldestelle für illegale Inhalte im Internet war ein Vorfall bei einem österreichischen Internet Service Provider im Jahre 1997. Aufgrund einer vorliegenden Strafanzeige, dass ein Kunde über diesen Provider illegale Inhalte ins Netz gestellt hat, wurde dessen gesamte technische Ausstattung beschlagnahmt und somit seine gesamte wirtschaftliche Tätigkeit als ISP vorübergehend verhindert, was natürlich auch einen entsprechenden Schaden nach sich zog. Proteste gegen diese einschneidende Maßnahme wurde in ganz Österreich laut.

Dieser Anlassfall führte damals erstmalig den Beteiligten deutlich vor Augen, dass durch die schnelle Verbreitungsmöglichkeit im Internet neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden, aber auch für die einzelnen Nutzer gefunden werden mussten. Aus diesem Grund wurden von den Providern Überlegungen zu einer engen Kooperation untereinander sowie einer freiwilligen Selbstkontrolle in Zusammenarbeit mit den Behörden angestellt und im September 1997 die ISPA, die Vereinigung der Österreichischen Internet Service Provider, gegründet (vgl. auch Punkt 5.3). In weiterer Folge wurde in der ISPA eine Arbeitsgruppe „Strafrecht“ unter der Leitung von Herrn Peter Rastl, Leiter des EDV-Zentrums der Universität Wien, eingerichtet, die die Gründung einer Meldestelle vorschlug. Die formale Gründung der so genannten „ISPA-Hotline“ fand im November 1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres statt, zu Beginn des Jahres 2000 wurde sie in „Stopleveline“ umbenannt. Als Zuständigkeitsbereiche der Stopleveline wurden Kinderpornografie und NS-Wiederbetätigung festgelegt.

Seitdem ist die Stopleveline eine von den Behörden autorisierte und anerkannte Meldestelle. Sie arbeitet eng mit dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) und im Rahmen der ISPA mit den Internet-Service-Providern zusammen. Zur verstärkten Kooperation mit den Behörden finden auch regelmäßige Treffen statt, um unter anderem die technischen Kenntnisse der Bearbeiter auszutauschen - insbesondere auch im Hinblick auf immer neue Dienste und Möglichkeiten im Internet und der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Mobilien Kommunikation.



1. Die Stopline



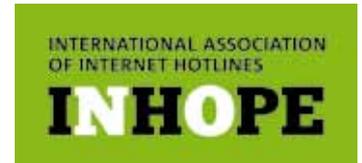
Um insbesondere die österreichischen Provider, die ISPA-Mitglieder sind, über ihre Verantwortlichkeit aufzuklären, wird in den ISPA-Verhaltensrichtlinien ausdrücklich auf den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten eingegangen.



Seit 2007 arbeitet Stopline im Bereich der Aufklärung und Bewußtseins-schaffung für Sicherheitsrisiken im Internet mit der Initiative Saferinternet.at zusammen (mehr dazu insbesondere im Kapitel 5.6).



Außerdem ist die Stopline sehr zentral in ein internationales Netzwerk von Meldestellen eingebunden - der Organisation Inhope (mehr dazu insbesondere im Kapitel 5.2).



Finanziell unterstützt wird Stopline von der EU im Rahmen des Safer Internet Programmes (www.ec.europa.eu/saferinternet) und von nic.at, der Domainvergabestellen für .at-Domains (www.nic.at).



co-funded by
the European
Union

1.3 Die Struktur der Stopline

Die Stopline ist als freiwillige Selbstkontrolle der österreichischen Internet Service Provider in die ISPA eingelagert und in den Verhaltensrichtlinien der ISPA-Mitglieder verankert (vgl. Kapitel 5.3).

Beratendes und übergeordnetes Organ der Stopline ist der Stopline-Beirat.



1.4 Der Stopline-Beirat

Der Stopline-Beirat ist ein Kommunikationsforum für Experten der Wirtschaft, der Internet-Industrie und der Behörden. Fachleute wie z. B. Juristen, Universitätsprofessoren und IT-Sicherheitsexperten bringen zusätzliches Know-How ein.

Der Stopline-Beirat hält 3-4 Sitzungen im Jahr ab. Bei diesen Treffen stehen aktuelle Themen auf der Agenda, die die Interessen der einzelnen Berufsgruppen widerspiegeln und gleichzeitig ein besseres Verständnis zwischen den Beteiligten erzeugen

Die Mitglieder des Stopline-Beirates 2009

Peter Rastl	ZID Universität Wien / Aconet
Andreas Wildberger	ISPA Generalsekretär
Romana Cravos	ISPA
Wolfgang Schwabl	Telekom Austria TA AG/ mobilkom austria AG
Ewald Ebner	Bundeskriminalamt
Sibylle Geißler	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Gabriele Schmölzer	Universität Graz
Michael Pilz	Rechtsanwalt
Christian Reiser	Sicherheitsexperte
Richard Wein	Geschäftsführer nic.at
Thomas Grünwald	Oberstaatsanwalt, Bundesministerium für Justiz
Harald Gremel	Bundeskriminalamt
Bernhard Jungwirth	Saferinternet.at
Barbara Schloßbauer	Juristin der nic.at, Stopline-Beiratsvorsitzende



1. Die Stoptline

1.5 Die Zusammenarbeit ...

Insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen ist ein intensiver Kontakt zu den „**Betroffenen**“ einer potentiell illegalen Webseite - aus Sicht der Stoptline also insbesondere den Providern und der Exekutive - wichtig, da sich die Inhalte im Internet laufend und vor allem rasch verändern können.

1.5.1 ... mit Providern

Im Fall von möglicherweise illegalen Inhalten auf den Servern eines österreichischen Providers wird durch eine rasche Kontaktaufnahme mit diesem sichergestellt, dass die jeweils notwendigen Schritte gesetzt werden, die zur Beseitigung dieser Inhalte führen.

Die Stoptline-Mitarbeiter haben daher in vielen Gesprächen mit Providern die Stoptline und ihre Tätigkeit vorgestellt. Hierbei konnte auch die Angst der Provider, dass die Stoptline Internet-Inhalte von sich aus sperrt oder zensuriert, beseitigt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stoptline, der ISPA und den Providern wird durch die Mitgliedschaft von Vertretern der ISPA und der Provider im Stoptline-Beirat gefördert.

1.5.2 ... mit Behörden

Auch die Behörden - insbesondere das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und das Bundesministerium für Justiz - schätzen die Stoptline als Eigeninitiative der Wirtschaft und erachten sie als wichtigen Partner. In diesem Bereich können durch intensiven Informationsaustausch z.B. auch neue Technologien und Tendenzen besprochen werden. Insbesondere auch im Rahmen der Sitzungen des Stoptline-Beirats, dem auch Vertreter dieser Behörden angehören, finden diesbezüglich sehr interessante und für alle Beteiligten gewinnbringende Diskussionen statt.

1.5.3 ... Saferinternet.at

Die Tätigkeit der Stoptline dient vorrangig der Bekämpfung bereits im Netz vorhandener und aufgefundener illegaler Inhalte. Parallel dazu ist es wichtig, dass Organisationen das Thema Aufklärung über Risiken im Umgang mit modernen Kommunikationsmethoden, also dem Internet, aber auch dem Mobiltelefon, als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben.

Stoptline kooperiert aus diesem Grund sehr intensiv mit Saferinternet.at. (vgl. Kapitel 5.6.). Diese österreichweite Initiative unterstützt Internetnutzer bei der sicheren Nutzung des Internet.

1.5.4 ... auf internationaler Ebene

Um der Internationalität und Grenzenlosigkeit des Internet und den damit bei der Bekämpfung der illegalen Seiten im Internet auftretenden Problemen möglichst effektiv entgegenzutreten, arbeitet die Stoptline auch auf internationaler Ebene eng mit Partnern, insbesondere mit der EU - im Rahmen des Safer Internet Plus Förderprogramms - und Hotlines in anderen Ländern zusammen (vgl. Kapitel 5).

2. Meldungen

2.1 Bearbeitung von Meldungen

Das folgende Kapitel möchte Ihnen die Haupttätigkeit der Stopleveline näher bringen - die Meldungsbearbeitung. Eingangs hervorgehoben werden soll, dass die Mitarbeiter der Stopleveline nicht selbst aktiv nach illegalen Inhalten im Internet suchen, sondern ausschließlich Inhalte und damit verbundene Links bearbeiten, die ihnen von aufmerksamen Internet-Usern bzw. Partner-Hotlines gemeldet werden.

2.2 Meldungen an die Stopleveline

Eine Meldung an die Stopleveline kann auf zwei Arten erfolgen:

- Über das Formular auf der Webseite www.stopleveline.at
- Oder per E-Mail an meldung@stopleveline.at.

Je nach Wunsch des Absenders kann dieser bei Verwendung des Formulars auf der Webseite anonym bleiben oder seine Kontakt-Daten angeben. Ist eine E-Mail Adresse angeführt, sendet die Stopleveline eine Standard-Antwort, in der sie den Erhalt der Meldung bestätigt. Eine Rückmeldung zur Beurteilung der etwaigen Illegalität einer Webseite wird in Absprache mit der Exekutive nicht gegeben.



Es wird ausdrücklich davon abgeraten, Bildmaterial mitzusenden, da dies bereits eine illegale Handlung darstellen kann. Der Stopleveline genügt zur Nachverfolgung der Meldung eine möglichst genaue Quellenangabe des verdächtigen Materials. Dies kann insbesondere sein:

- ein eindeutiger URL bei Inhalten auf Webseiten (www);
- eine genaue Angabe des Autors, des Datums, des Betreffs und/oder des Suchbegriffes bei Filesharing-Programmen (z.B. Kazaa);
- bzw. die Angabe einer detaillierten Beschreibung des Postings bei Newsgroups. Wichtig sind dabei der Name der Newsgroup, der Newsserver, Absender, Datum und Betreff des Postings.

Ein Feld für Freitext ermöglicht Kommentare oder eine Kurzbeschreibung des gemeldeten Inhalts.

2.3 Die Bearbeitung der Meldungen

Abhängig von der Qualität der Meldung ist das schnelle Auffinden des Inhaltes. Je genauer die „Wegbeschreibung“, desto rascher und effizienter kann der Meldung nachgegangen werden. Die Vorgehensweise ist unterschiedlich, je nachdem, welcher Online-Dienst gemeldet wurde. Als ersten Schritt verifizieren die Mitarbeiter der Stopleveline, ob der gemeldete Inhalt tatsächlich - nach österreichischem Recht - illegal ist oder sein könnte. Dies passiert nach den Kriterien der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 207a Strafgesetzbuch oder dem Verbotsgesetz.

Bei gesetzeswidrigem Material wird der Host durch die Stopleveline ermittelt, also der Provider bzw. Server, über den der illegale Inhalt ins Netz gestellt wurde. Ist ein österreichischer Internet Service Provider betroffen, wird er gleichzeitig mit der österreichischen Exekutive kontaktiert und über den illegalen Inhalt informiert. Eingehende Meldungen werden anonym behandelt, d.h. die Absender-Adressen werden in keinem Fall weitergeleitet.

Wird das widerrechtliche Material über einen ausländischen Server verbreitet, werden ebenfalls die heimischen Behörden verständigt. Zusätzlich leitet die Stopleveline die Informationen an ausländische Partner-



2. Meldungen

Hotlines (vgl. Kapitel 5.2) weiter, die ihrerseits ihren Arbeitsablauf starten und die Behörden in ihrem Land informieren. Voraussetzung dafür ist, dass in diesem Land eine Partner-Hotline aus dem internationalen Netzwerk von INHOPE betrieben wird.

In diesem Zusammenhang muss nochmals betont werden, dass die Stopline die Meldungen ausschließlich in der Form bearbeitet, dass sie auf ein mögliches Zutreffen eines illegalen Inhaltes überprüft werden und in diesem Fall ausschließlich die zuständigen Behörden oder Partner-Hotlines informiert werden. Die Stopline veranlasst also selbständig keine Sperrung oder Löschungen der betreffenden Inhalte.

2.3.1 Illegales Material auf Webseiten und in e-groups

Webseiten sind Internetseiten, die mit Hilfe eines Browsers (wie z.B. Microsoft Internet Explorer, Mozilla Firefox, Opera) geöffnet werden.

E-groups werden genau wie Webseiten aufgerufen, diese Seiten ermöglichen es aber aktiv Inhalte, z.B. Fotoalben, einzurichten (wie z.B. MSN Groups).

2.3.2 Illegale Inhalte in Filesharing-Programmen

Bei Filesharing handelt es sich um Tauschbörsen im Internet (für Spiele, Musik, Programme, Bildmaterial usw.), die mit Hilfe von Programmen wie z.B. Kazaa oder Emule getauscht werden können.

2.3.3 Illegale Inhalte in Newsgroups

Newsgroups sind Online-Diskussionsforen. Sie können über einen Newsreader (z.B. Outlook Express, Messenger) oder über Browser mit einem webbasierten Newsgroupzugang an den Foren teilnehmen.

2.3.4 E-Mails

Ein E-Mail ist elektronische Post, die man via Internet erhält, wobei dies über verschiedene Programme, wie zum Beispiel Microsoft Outlook oder Lotus Notes erfolgen kann, aber auch über verschiedene Internetanbieter oder über kostenlose E-Mail Adressen wie GMX oder Hotmail.

Sollten in einer weitergeleiteten E-Mail www-Adressen oder andere Dienste vermerkt sein, bearbeiten die Mitarbeiter der Stopline diese gerne, um etwaige illegale Inhalte festzustellen.

2.3.5 Chat und andere Dienste

Die Bezeichnung Chat kommt aus dem englischen und bedeutet „plaudern“. Damit wird die Unterhaltung zwischen Usern über das Internet bezeichnet. Nachrichten können mit Chat-Programmen in Echtzeit ausgetauscht werden. Chatter bedienen sich mittlerweile einer eigenen „Sprache“, die aus sehr vielen Abkürzungen und Symbolfolgen besteht. Sogenannten Chat-Foren werden sehr oft auch zur Kontaktaufnahme mit bisher Unbekannten verwendet und bergen die große Gefahr, nicht zu wissen, wer tatsächlich hinter dem gewählten Chat-Profil steckt.

2.4 Meldungen an Provider

Jegliche Meldungen an Provider haben ausschließlich Informationscharakter. Die Stopline selbst löscht oder zensuriert keine vermeintlich illegalen Inhalte, sondern gibt Providern lediglich Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise. Der Provider entscheidet selbst, wie er auf den Inhalt reagiert. Eine Grundlage dafür bieten aber insbesondere die Verhaltensrichtlinien der ISPA (vgl. Kapitel 5.3).

In Österreich sind sich die Provider ihrer Verantwortung aber sehr wohl bewusst, sodass illegale Inhalte umgehend vom Netz entfernt werden.

Diese Verantwortung des Providers gewinnt insbesondere in Hinblick auf das E-Commerce Gesetz, das u.a. die Haftung der Provider regelt, zusätzlich an Bedeutung.

2. Meldungen



2.5 Übersicht über die Meldungsbearbeitung



2.6 Probleme bei der Bearbeitung

Bei der Bearbeitung von eingehenden Meldungen können leider immer wieder Probleme auftreten. Dies insbesondere deshalb, weil die Angaben, vor allem im Bezug auf Newsgroups oder Filesharing-Programmen, falsch oder unzureichend sind und dadurch die Bearbeitung erschwert wird oder gar nicht durchgeführt werden kann.

Weiters kommt es immer wieder vor, dass der Zugriff auf Inhalte von Webseiten oder e-groups beschränkt ist. Hier sind die Möglichkeiten der Stopline leider sehr eingeschränkt, außer es werden bei der Meldung der Inhalte Zugangsdaten für die gesperrten Bereiche angegeben.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Technik wird auch die Feststellung der Ursprungsländer für die Mitarbeiter der Stopline zusehends schwieriger, da die verwendete Technik zur Verschlüsselung der Hostserver immer ausgereifter wird.

Auch die international sehr unterschiedliche strafrechtliche Handhabung stellt die Mitarbeiter der Hotlines - in Österreich wie auch in anderen Ländern - immer wieder vor rechtliche Probleme.

2.7 Erfolgskontrolle...?

Die Stopline bestätigt den Erhalt einer Meldung, sofern der Absender eine E-Mail-Adresse angegeben hat, kann aber keine Informationen über die eigenen Bearbeitungsergebnisse weitergeben und ist auch nicht in der Lage, über die Ermittlungen der Exekutive Auskunft zu geben.



3. Gesetzesgrundlagen

3. Gesetzesgrundlagen

3.1 Kinderpornografie

Das Thema Kinderpornografie stand in den letzten Jahren sehr oft im Mittelpunkt vieler Diskussionen rund um das Internet. Manchen Kritikern diene dies als Anlass, dieses neue Medium als kriminell zu verteufeln. Dass dies unrichtig ist, hat nicht zuletzt die heutige Situation gezeigt, da das Internet Eingang in Universitäten, Büros, Schulen und Familien, ja eigentlich alle Bereiche des täglichen Lebens, gefunden hat. Viele nutzen die positiven Aspekte für Freizeit und Beruf. Mittlerweile ist das Internet für einen sehr großen Teil der Bevölkerung nicht mehr wegzudenken.

Nichts desto trotz haben gerade Bilder von Kindesmissbrauch im Internet viele Menschen betroffen gemacht. Aber nicht alles, was auf den ersten Blick aussieht wie Kinderpornografie, entspricht auch dem strafrechtlichen Tatbestand.

§ 207a StGB

Der Tatbestand der Kinderpornografie ist in Österreich durch § 207a Strafgesetzbuch geregelt.

§ 207a Pornografische Darstellungen Minderjähriger

- (1) *Wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)*
 1. *herstellt oder*
 2. *einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

- (2) *Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.*

- (3) *Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.*

- (3a) *Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger zugreift.*

- (4) *Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind*
 1. *wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,*
 2. *wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,*
 3. *wirklichkeitsnahe Abbildungen*
 - a) *einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder*
 - b) *der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;*
 4. *bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.*

3. Gesetzesgrundlagen



- (5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer
1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
 2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stoptline sind als Kinderpornografie besonders Bilder von geschlechtlichen Handlungen, in die Minderjährige involviert sind, hervorzuheben. Als minderjährige Person gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein unmündiger Minderjähriger hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Pornografische Darstellungen können in Form von Fotografien oder Filmen und Ähnlichem erfolgen. Einen Graubereich stellen andere Darstellungen wie Zeichnungen, Gemälde, Comics oder Bildmontagen dar, bei denen nicht auf den ersten Blick klar ist, ob es sich um reale Aufnahmen handelt. Hier kommt es darauf an, ob für den Betrachter des Bildes der Eindruck entsteht, dass eine geschlechtliche Handlung mit Minderjährigen tatsächlich stattfindet. Nicht strafbar im Sinne von Kinderpornografie, aber eventuell aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, sind Texte, in denen sexuelle Handlungen mit Kindern beschrieben werden.

Kinderpornografie definiert sich nach § 207a StGB durch geschlechtliche Handlungen an oder durch einen Fokus auf die Geschlechtsteile von Minderjährigen, nicht darunter fallen z.B. neutrale Fotos von FKK-Stränden.

Handelt es sich bei einem Bild um Kinderpornografie, so ist jede Handlung, die damit im Zusammenhang steht, verboten: wissentliches Zugreifen darauf im Internet, Herstellen, Anbieten, (sich) Verschaffen, Überlassen, Vorführen, Besitzen oder sonstige Zugänglichmachung von Kinderpornografie, auch die Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von § 207a Absatz 5 StGB.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle unbedingt, dass es sich bei diesem Bildmaterial um strafbare Tatbestände handelt, deren Verfolgung der Polizei und Staatsanwaltschaft vorbehalten ist. Deshalb ist von gezielten Recherchen im Internet durch Nutzer unbedingt abzuraten. Auch wer es mit den besten Absichten tut, etwa um es der Stoptline zu melden, macht sich unter Umständen strafbar.

3.2 NS-Wiederbetätigung

In Österreich ist die Leugnung von NS-Verbrechen, ebenso wie die Verbreitung und Verherrlichung nationalsozialistischen Gedankengutes, unter Strafe gestellt. Im Gegensatz dazu werden z.B. in Großbritannien oder den USA derartige Aktivitäten vom Recht auf Meinungs- und Redefreiheit geschützt. In diesen Ländern gibt es keine rechtliche Grundlage für Gegenmaßnahmen.

In Österreich kommen bei der Bekämpfung von nationalsozialistische Wiederbetätigung unter anderem folgende gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung:

Verbotsgesetz (Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP)

§1 Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. ...

§3 Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§3a Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig...:

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder mit einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten...

§3d Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach §1 oder §3 verbotenen Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird ... bestraft.



3. Gesetzesgrundlagen

§3g *Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.*

§3h *...wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich ist, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.*

Abzeichengesetz (Bundesgesetz vom 5.4.1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden)

§1 (1) *Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.*

§2 (1) *Die Verbote des §1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter §1 fallen, keine wesentlichen Bestandteile der Ausstellung darstellen.*

(2) *Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des §1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richtet.*

Beide Bestimmungen bringen klar zum Ausdruck, dass nicht die sachliche, kritische oder historische Auseinandersetzung mit dem Ideengut einer verbotenen Organisation an sich verboten ist, sondern das Gutheißen dieser Ideen.



4. Statistiken

4.1 Wie und warum wird eine Statistik erstellt?

Die Stopleveline erreichen Meldungen über die Verbreitung vermeintlich illegaler Inhalte über verschiedene Dienste (z.B. www oder filesharing) im Internet. Jede dieser Meldungen wird bearbeitet und kategorisiert. Mit Hilfe der daraus erstellten Statistiken ist es der Stopleveline möglich, Trends und Richtungen festzustellen und die eigene Arbeit zu verifizieren.

Die Statistiken gliedern sich in 2 Bereiche - einerseits sämtliche eingegangene Meldungen und andererseits Meldungen, die durch die Mitarbeiter der Stopleveline als vermutlich illegal qualifiziert werden. Letztere werden als „zutreffend“ bezeichnet. Hinsichtlich des Inhalts einer Meldung wird in der Statistik unterschieden zwischen Kinderpornografie, NS-Wiederbetätigung und Sonstigem. Unter Sonstiges werden Meldungen mit Inhalten subsumiert, die nicht unmittelbar in den Bearbeitungsbereich der Stopleveline fallen, die jedoch trotzdem bei der Meldestelle eingehen.

4.2 Was wurde 2009 an die Stopleveline gemeldet?

Der gesamte Meldungseingang liegt mit knapp 3.500 Meldungen im Jahr 2009 neuerlich über dem der vorhergegangenen Jahre. Bei etwa 30% der eingegangenen Meldungen konnten auch tatsächlich augenscheinlich illegale Inhalte festgestellt werden.

Die Statistiken über den Bereich der gemeldeten Inhalte zeigt über die vergangenen Jahre hinweg ganz deutlich, dass Meldungen zum Thema Kinderpornografie gegenüber NS-Wiederbetätigung bei weitem überwiegen. Eine mögliche Erklärung dafür liegt in der Sensibilität der Internet-User, die bei kinderpornografischen Inhalten eher rechtliche oder moralische Bedenken haben und diese an Stopleveline melden als bei NS-Wiederbetätigung.

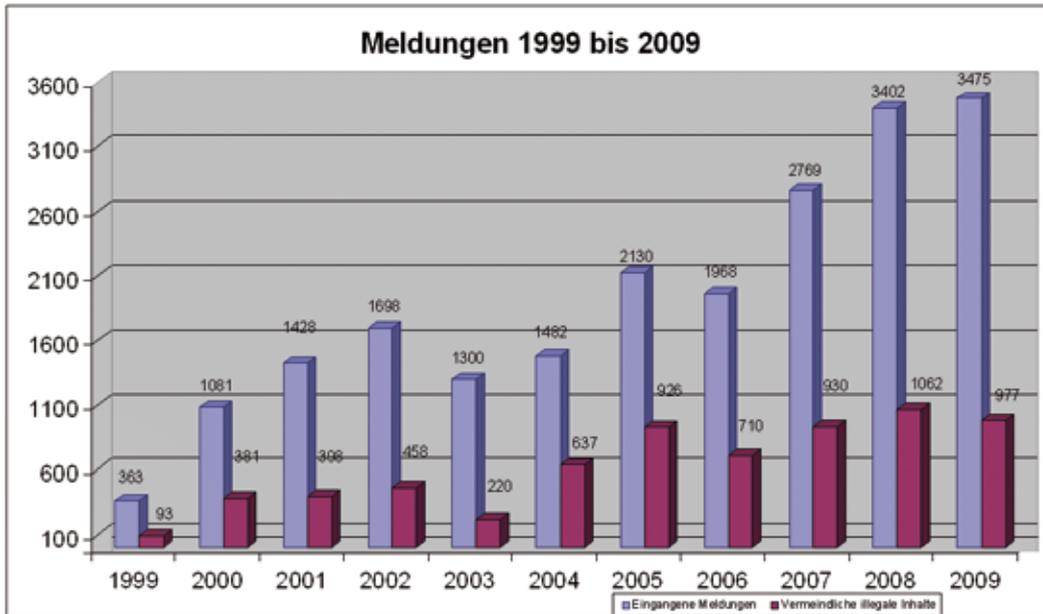
Wahrscheinliches Ursprungsland der vermeintlich illegalen Inhalte, die an Stopleveline gemeldet wurden, war auch im Jahr 2009 vorrangig die USA, gefolgt von Russland und den Niederlanden. Vermehrt finden sich aber auch vermutlich illegale Inhalte auf Hostsusername in Ländern wie Süd Korea, China, Thailand, und Japan.

Abschließend kann noch festgestellt werden, dass vorrangig Webseiten des WWW (World Wide Web) von Usern an die Stopleveline gemeldet werden, die Zahl der gemeldeten Newsgroups, Filesharing-Programme und E-Groups nimmt kontinuierlich stark ab.



4. Statistiken

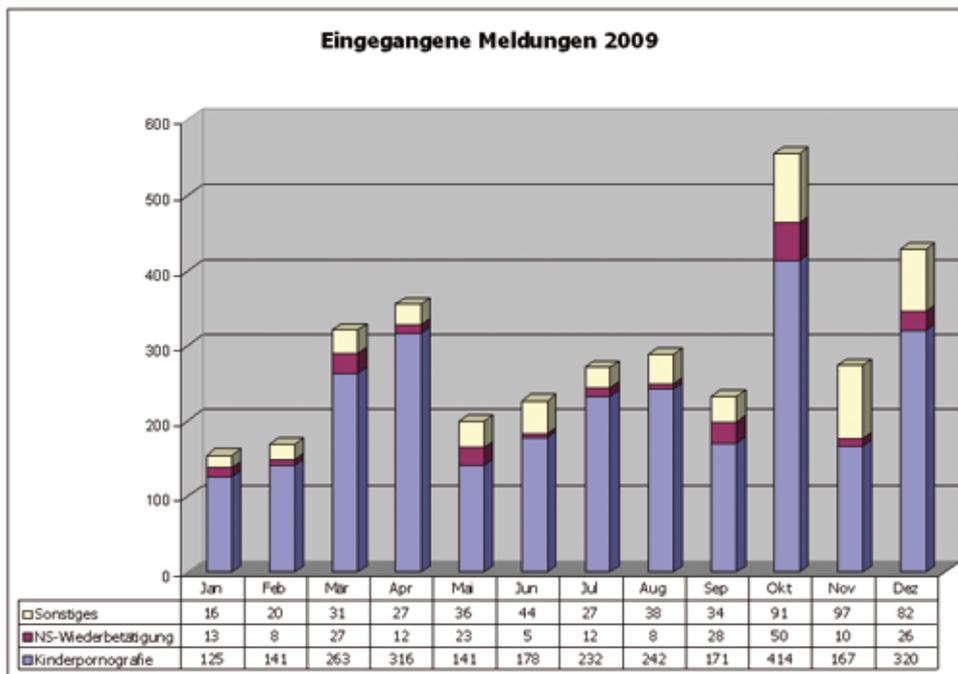
4.3 Übersicht eingegangene und zutreffende Meldungen 1999 bis 2009



Nicht zutreffende Meldungen umfassen insbesondere Erwachsenen Pornografie, legale Abbildungen von Minderjährigen und oftmals auch Webseiten die nicht mehr aufgefunden werden können.

4.4 Statistiken über die gemeldeten Inhalte

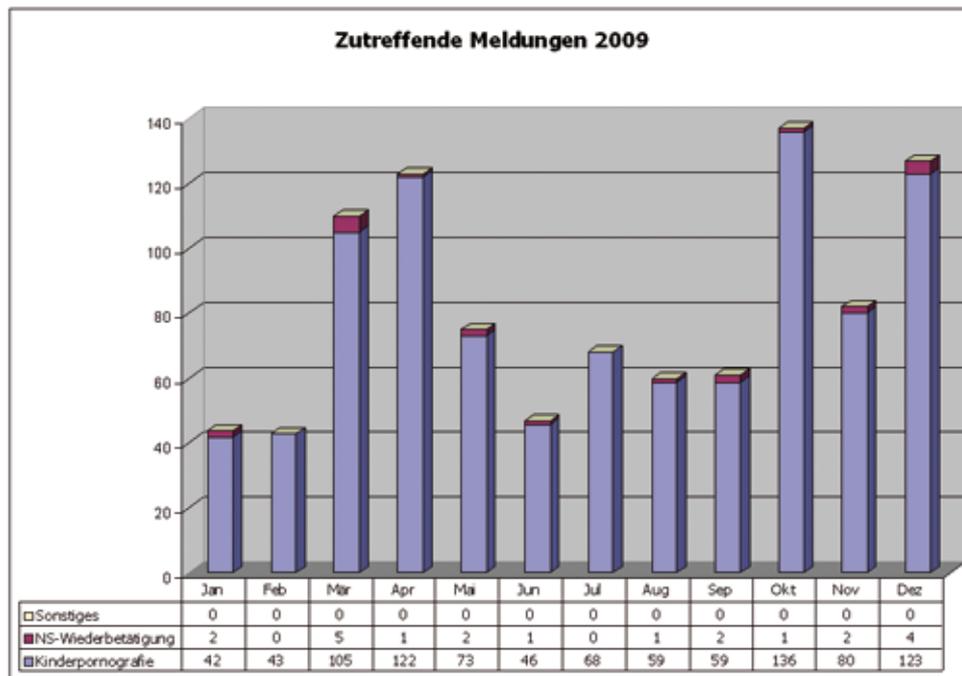
Meldungen Jänner - Dezember 2009:



4. Statistiken

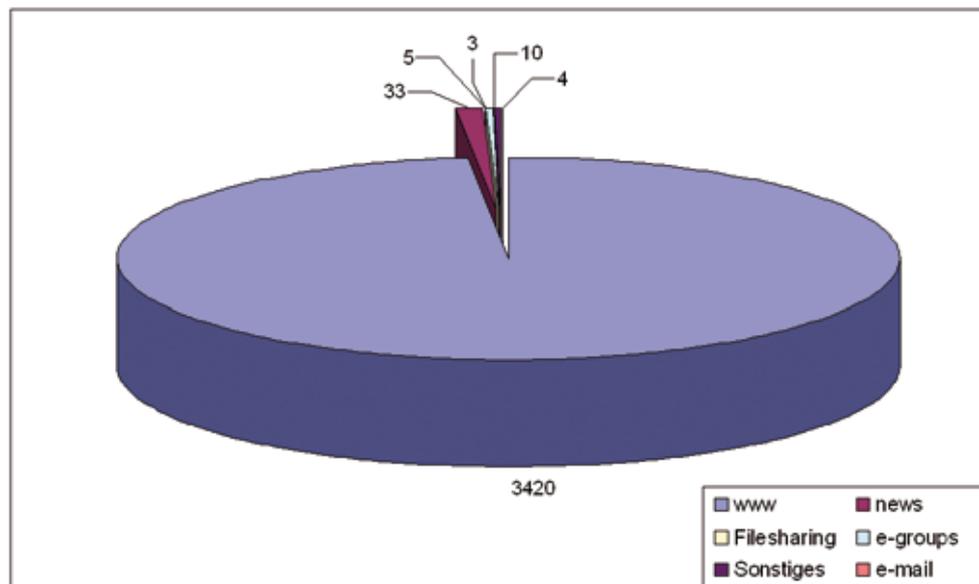


Zutreffende Meldungen Jänner - Dezember 2009:

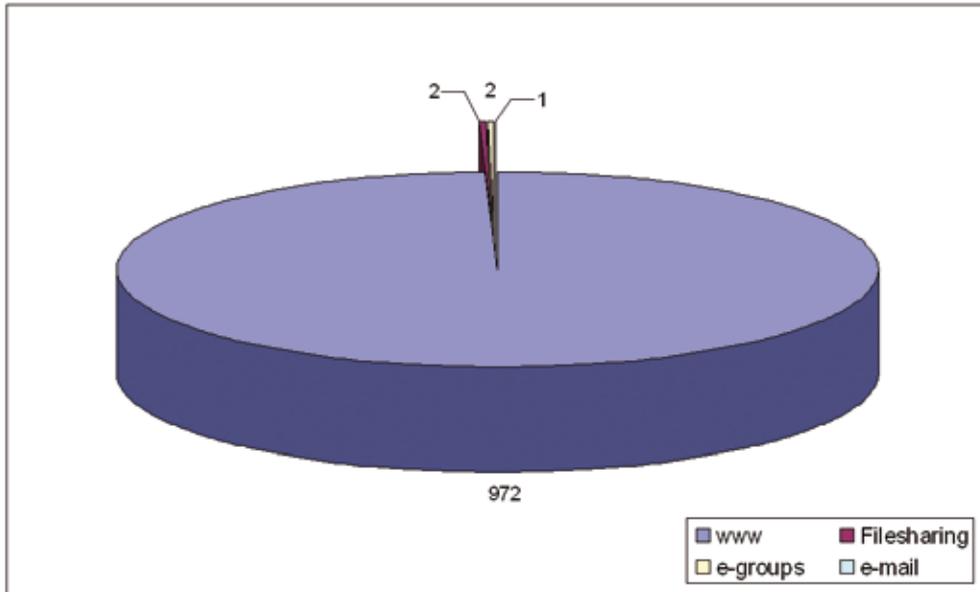


4.5 Statistiken über die Internetdienste

Meldungen Jänner - Dezember 2009:

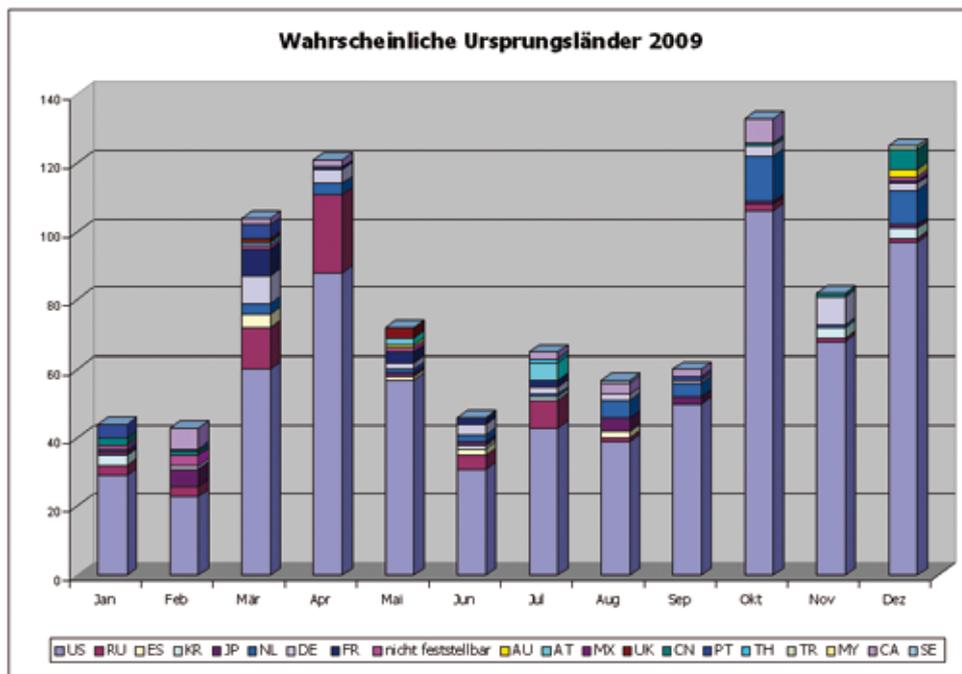


Zutreffende Meldungen Jänner - Dezember 2009:



4.6 Statistik über die Ursprungsländer 2009

Nachstehend wird angezeigt, in welchen Ländern die vermutlich illegalen Inhalte gehostet werden.



Detaillierte Zahlen zu den Jahren 2000 bis 2008 finden Sie in den jeweiligen Jahresberichten auf der Webseite der Stopleveline unter www.stopleveline.at.

5. Erfolgreiche Kooperation

5.1 Die Europäische Union - Safer Internet Plus Programm

Das Safer Internet Plus Programm ermöglicht die Finanzierung von Aktivitäten zur gemeinsamen Vorgehensweise innerhalb der EU gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet. In Rahmen dieses Programms wird auch die Stopline von der EU finanziell unterstützt.



Bereits ab 1997 unterstützte die Europäische Kommission im Rahmen des Daphne-Programms ein Pilotprojekt zur Gründung eines europaweiten Hotline-Forums. Damals wurde das Projekt INHOPE ins Leben gerufen, bereits mit Blickwinkel auf den 1999 von der EU beschlossenen Internet Action Plan. INHOPE diente vorerst als Diskussionsforum, um die Möglichkeit der Errichtung von Hotlines der Industrie zu untersuchen und Partner in Europa zu finden.

Am 25. Januar 1999 beschloss die Europäische Kommission den „Action Plan on Promoting Safer Use of the Internet“, besser bekannt unter „Internet Action Plan“, ins Leben zu rufen (Entscheidung Nr. 276/1999/EG; <http://europa.eu.int/ISPO/iap/decision/de.html>). Die Intention des mehrjährigen „Action Plan“ war und ist unter anderem die Errichtung von nationalen Meldestellen und Awareness-Organisationen sowie die Schaffung eines europäischen Hotline-Netzwerks, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Meldestellen zu intensivieren und die Errichtung neuer Meldestellen in weiteren Ländern zu forcieren. Das aktuelle Förderprogramm der EU wurde mittlerweile aufgrund des großen Erfolgs mehrmals bis mindestens 2013 verlängert.

Gesamtziel des Projekts ist die Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien und der Kampf gegen illegale und unerwünschte Inhalte im Internet. Das Programm konzentriert sich in diesem Sinne neben den Hotlines ins besonders auch auf die Aufklärung und Schulung von Eltern, Erziehern und Kindern. In allen Aktionsbereichen soll die internationale Zusammenarbeit ein integraler Bestandteil sein.

Generell sind vier Aktionsbereich vorgesehen:

- Kampf gegen illegale Inhalte;
- Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte;
- Förderung eines sicheren Umfelds;
- Sensibilisierung der Internet-User.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der EU-Kommission:

<http://www.ec.europa.eu/saferinternet>



5. Kooperation

5.2 INHOPE

INHOPE (Association of Internet Hotline Providers) ist die Vereinigung von Internet Hotlines, also Online-Meldestellen vor allem innerhalb Europas, aber auch in den USA, Kanada, Australien, Japan, Südkorea, Südafrika und Taiwan. INHOPE umfasst mittlerweile 36 Meldestellen-Mitglieder in 31 Ländern der Erde.

Stopline ist eines der Gründungsmitglieder von INHOPE und nimmt seither eine aktive Rolle in deren Entwicklung ein. INHOPE-Meetings finden etwa dreimal im Jahr in den Ländern der jeweiligen Partner-Hotlines statt und dienen insbesondere dem umfangreichen Erfahrungsaustausch, z.B. auf dem Gebiet der IT neuer Technologien oder über die Kommunikation einzelner Hotlines nach außen um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Aber auch der Informationsaustausch über „Staff-Wellfare“, d.h. die psychologische Betreuung der Meldungsbearbeiter, ist immer wieder ein Thema bei INHOPE.



Einer der wichtigsten Punkte ist aber die länderübergreifende Ermittlung bei illegalen Inhalten. So wird bei den einzelnen Hotlines festgestellt, wo der möglicherweise illegale Inhalt wahrscheinlich publiziert wird und dann direkt an die entsprechende Hotline in diesem Land gemeldet. Diese Hotline wiederum verfügt ihrerseits über direkte und oft unbürokratische Kontakte zu den lokalen Behörden, die sofort mit der Strafverfolgung beginnen können. Dadurch können Meldungen vor allem über kinderpornografische Inhalte, die auf ausländischen Servern liegen, rasch, effizient und erfolgreich verfolgt werden.

Die Grundsätze, die von den Mitgliedern von INHOPE vertreten werden, sind:

- die Freiheit des Internet,
- der Einsatz für die positive Nutzungsmöglichkeiten des Internet,
- die geteilte Verantwortlichkeit zum Schutz von jungen Leuten durch Regierungen, Pädagogen und die Internetindustrie.

Durch die Arbeit von INHOPE wird auch ein erhöhtes Sicherheitsbewusstsein im Internet und eine diesbezügliche Ausbildung in ganz Europa angestrebt.

Informationen über INHOPE finden Sie auf der Homepage www.inhope.org.

5. Kooperation



5.2.1 INHOPE-Mitglieder

Land	Organisation
Australien	ACMA (www.acma.gov.au)
Belgien	Child Focus (www.childfocus.be)
Bulgarien	Web112.net (www.web112.net)
Dänemark	Red Barnet (www.redbarnet.dk)
Deutschland	Electronic Commerce Forum (www.eco.de)
Deutschland	FSM (www.fsm.de)
Deutschland	jugendschutz.net (www.jugendschutz.net)
Finnland	Pelastakaa Lapset / Rädda Barnen (www.nettivilhje.net)
Frankreich	AFA-France / Pointe de Contact (www.pointdecontact.net)
Griechenland	Safeline (www.safeline.gr)
Irland	ISPAI (www.hotline.ie)
Island	Barnaheill (www.barnaheill.is)
Italien	Save the Children Italia (www.stop-it.org)
Italien	Hot114 (www.hot114.it)
Japan	IAJ Hotline (www.iajapan.org)
Kanada	Cybertip.ca (www.cypertip.ca)
Lettland	NetSafe Hotline www.drossinternets.lv
Litauen	Draugiskas Internetas (www.draugiskasinternetas.lt)
Luxembourg	Lisa Stopleveline (www.lisa-stopleveline.lu)
Niederlande	Meldpunt (www.meldpunt-kinderporno.nl)
Österreich	Stopleveline (www.stopleveline.at)
Polen	NIFC Hotline Polska (www.hotline.org.pl)
Portugal	Linha Alerta (http://linhaalerta.internetsegura.pt/)
Russland	Safe RUnet (www.saferunet.ru)
Russland	Friendly Runet Foundation (www.friendlyrunet.ru)
Slowenien	Spletno-Okno (www.spletno-okno.si)
Spanien	Protegeles (www.protegeles.com)
Südafrika	Film Publication Board (www.fpbprochild.org.za)
Südkorea	ICEC Internet119 (www.internet119.or.kr)
Taiwan	ECPAT Taiwan 547 (www.web547.org.tw)
Tschechien	Our Child Foundation Hotline (www.internethotline.cz)
Tschechien	Horka linka (www.horkalinka.cz)
Ungarn	Matisz (www.matisz.hu)
USA	CyberTipline (www.cybertipline.com)
Vereinigtes Königreich	Internet Watch Foundation (www.iwf.org.uk)
Zypern	SafenetCY (www.cyberethics.info)



5. Kooperation

5.3 Internet Service Providers Austria - ISPA

ISPA Mission Statement

Die ISPA - Internet Service Providers Austria - ist die Dachorganisation der Internet-Wirtschaft und vertritt deren Interessen. Ihr Anliegen ist die Gestaltung der optimalen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung des Internets. Die ISPA betrachtet die Nutzung des Internets als entscheidende Kulturtechnik und nimmt die sich daraus ergebende gesellschaftspolitische Verantwortung wahr.



Die ISPA repräsentiert die österreichische Internet-Wirtschaft

Die ISPA ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern aus Bereichen wie etwa Access, Services, Hosting und Content. Die ISPA versteht sich als Sprachrohr der österreichischen Internet-Wirtschaft gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien und fördert die Kommunikation der Markt-Teilnehmer untereinander.

Themenschwerpunkte und Tätigkeitsbereiche der ISPA



IKT-politische Prozesse im Internet-Umfeld sind für die ISPA einerseits Input für die Weiterentwicklung eines bestimmten Gebietes, andererseits ist die ISPA durch ihre kompetente Themenführerschaft jedoch so aufgestellt, dass sie diese IKT-politischen Prozesse maßgeblich mitgestalten und vorantreiben kann.

Die ISPA-Aktivitäten umfassen auch alle juristischen Belange, die für die Mitglieder und die Abwicklung ihrer Geschäfte sowie für die Formulierung klarer IKT-politischer Aussagen erforderlich sind. Dazu zählen auch die Stellungnahmen und Positionspapiere der ISPA, die neben der Funktion als Mitgliederinformation in der Außenwahrnehmung auch kompetenter Input für politische und gesetzgebende Prozesse sind. Durch Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, schärfen diese Standpunkte das Bild der ISPA nach innen und nach außen.

Die ISPA steht für umfassende Informationsrecht-Kompetenz für Mitglieder und Stakeholder. Ihr Anspruch ist, proaktiv an IKT-politischen und Gesetzgebungsprozessen teilzunehmen und laufend auf rechtliche Fragestellungen bezüglich der ISPA Kernthemen sowie IKT-politischer Anforderungen kompetent mit juristischer Expertise zu reagieren. Die ISPA hat als Hauptziel die Förderung des Internets in Österreich und möchte die positiven Begleiterscheinungen einer weltweiten Vernetzung in den Fokus der Wahrnehmung rücken.



Wesentlich für die tägliche Arbeit der ISPA und die Effektivität der Ergebnisse ist auch die nationale und internationale Vernetzung mit Partnerorganisationen und Initiativen. So kann die ISPA beispielsweise als Mitglied der EuroISPA die aktuellsten Entwicklungen auf europäischer Ebene verfolgen und hat gemeinsam mit ISP-Verbänden anderer europäischer Länder auch die Möglichkeit durch Strategiearbeit, Positionspapiere, Stellungnahmen und Lobbying-Aktivitäten auf diese Entwicklungen gestalterisch einzuwirken. Im gegenseitigen Austausch über die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten werden die für die Branche wichtigsten Themen besprochen und bieten so Anregungen für die strategische Ausrichtung auf nationaler Ebene.

Aus einem EU-Aktionsplan entstanden ist das Projekt „Saferinternet.at“, bei dem die ISPA gemeinsam mit dem Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) für die Planung und Umsetzung lokaler Maßnahmen zur Förderung der sicheren Internet-Nutzung in Österreich zuständig ist.

Mit der Initiative Stopline hat die ISPA eine Anlaufstelle für Personen, die im Internet durch Zufall auf illegales Material (kinderpornografische und nationalsozialistische Inhalte) stoßen und diesen Fund anonym melden möchten, geschaffen.

Auszug aus den ISPA-Verhaltensrichtlinien

§ 1. Ziel der ISPA-Verhaltensrichtlinien

Die ISPA ist der Verband der österreichischen Internet-Anbieter.

Die Verhaltensrichtlinien („Richtlinien“), die gemäß den Vereinsstatuten der ISPA beschlossen wurden, sind die Beschreibung der praktischen Vorgehensweisen der ISPA und deren Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion als Internet-Anbieter („ISPA-Mitglieder“).

An diesen Richtlinien können sich Internet-Anwender und die Öffentlichkeit über Vorgehensweisen der ISPA-Mitglieder orientieren.

§ 2. Grundsätzliche Verantwortlichkeiten der ISPA-Mitglieder

Um die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der ISPA-Mitglieder in Bezug auf diese Richtlinien zu verdeutlichen, sind sie je nach Art ihrer Geschäftstätigkeit unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, wobei ein Mitglied auch mehrere Geschäftstätigkeiten ausüben kann und sein Verhalten der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgeübten Geschäftstätigkeit entsprechen muss:

- Content-Provider: jene Provider, die eigene Inhalte im Internet anbieten; sie sind für diese Inhalte voll inhaltlich verantwortlich
- Access-Provider: jene Provider, die den Internet-Anwendern Zugang zum Internet anbieten; sie tragen für die übertragenen Inhalte keinerlei Verantwortung
- Host-Provider: jene Provider, die Speicherplatz für fremde Internet-Inhalte zur Verfügung stellen; sie tragen für diese Inhalte keinerlei Verantwortung und sind nicht zur Durchsicht dieser Inhalte verpflichtet; werden ihnen illegale Inhalte zur Kenntnis gebracht, verfahren sie gemäß § 4 dieser Richtlinien
- Backbone-Provider: jene Provider, die internationale Internetverbindungen anbieten; sie tragen für die übertragenen Inhalte keinerlei Verantwortung

Die ISPA-Mitglieder erklären hiermit, alle Rahmenbedingungen nach geltendem Recht gemäß ihrer ausgeübten Geschäftstätigkeit anzuwenden und einzuhalten. Beispielhaft sei hier das Strafrecht, das Datenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz erwähnt.

Diese Richtlinien basieren auf den Grundsätzen der Meinungsfreiheit, des Schutzes der Privatsphäre, des freien Dienstleistungsverkehrs, der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie auf den Erfahrungen der österreichischen Internet-Anbieter.



5. Kooperation

§ 4. Verantwortlichkeit der ISPA-Mitglieder gegenüber Internet-Inhalten

Internet-Anwender können sich frei und uneingeschränkt im Internet äußern. Sie sind verantwortlich für ihr Verhalten, ihre eigenen Inhalte und den Gebrauch von fremden Inhalten. Die ISPA-Mitglieder weisen darauf hin, dass Internet-Inhalte den jeweils anwendbaren österreichischen Gesetzen unterliegen und dass sie nach Kenntnis von öffentlich zugänglichen, strafrechtlich relevanten Inhalten („illegale Inhalte“) den Zugang zu diesen mit technisch und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln unterbinden werden.

Die ISPA-Mitglieder nehmen Hinweise über illegale Inhalte in erster Linie von der „Internet-Hotline“, der ISPA-Anlaufstelle für illegale Inhalte und den zuständigen Behörden zur Kenntnis. Hinweise über mutmaßlich illegale Inhalte von Dritten werden an die Internet-Hotline zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Internet-Hotline wird durch die ISPA betrieben und dient zur Entgegennahme von Meldungen über illegale Inhalte im Internet (insbesondere Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung), der raschen Überprüfung gemeldeter Inhalte und, falls diese als illegal erkannt werden, der Weiterleitung dieser Meldungen an jene Provider, die den Zugang zu diesem Inhalt unterbinden können, sowie an die jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Behörden.

Die Internet-Hotline wird in ein Netzwerk internationaler Internet-Meldestellen eingebunden, um die effiziente Informationsweitergabe auch über die österreichischen Grenzen hinaus zu gewährleisten.

Die ISPA-Mitglieder stellen einen einfachen Zugang ihrer Kunden zur Internet-Hotline sicher (z. B. mittels Link von deren Homepage zur Internet-Hotline).

ISPA-Mitglieder sperren nach Kenntnisnahme illegaler Inhalte, die sich in ihrem Einflussbereich befinden, mittels ihnen zur Verfügung stehender, zumutbarer Handlungen unverzüglich den Zugang zu diesen Inhalten bzw. veranlassen nachweislich die unverzügliche Sperrung des Zugangs zu diesen Inhalten, falls sich der betroffene Server im Einflussbereich ihrer Kunden befindet. In beiden Fällen werden ISPA-Mitglieder, soweit wirtschaftlich und technisch zumutbar, entsprechendes Beweismaterial für die Dauer eines Kalendermonats sichern, aber auf keinen Fall solches Beweismaterial bewusst löschen.

§ 5. Verantwortlichkeit der ISPA-Mitglieder gegenüber missbräuchlicher Verwendung des Internet

ISPA-Mitglieder werden im Falle der Kenntnisnahme missbräuchlicher Verwendung des Internet im Sinne des § 78 Abs 1 TKG 2003 („Verwendung“) sinngemäß ihrer Verantwortlichkeit gegenüber Internet-Inhalten (entsprechend dem vorangegangenen Paragraphen) verfahren.

Sie werden die Sicherheit des Netzbetriebes und der Internet-Dienstleistungsgüte mit allen ihnen technisch zur Verfügung stehenden und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln - in eindeutigen Fällen bis hin zur Wegschaltung der Quellen solcher Handlungen vom Internet - sicherstellen.

§ 8. Erklärung der ISPA-Mitglieder zu diesen Richtlinien

Die ISPA-Mitglieder erklären sich mit diesen Richtlinien einverstanden und verpflichten sich, diese umzusetzen und zu unterstützen. Sie werden diese Richtlinien in regelmäßigen Abständen an geänderte tatsächliche und rechtliche Entwicklungen durch entsprechende Beschlüsse gemäß den Vereinsstatuten der ISPA anpassen. Die ISPA-Mitglieder betrachten diese Richtlinien als wesentlichen Beitrag der österreichischen Provider zum Schutz des Internet vor illegalen und gefährlichen Inhalten, der auch die Provider vor gesetzlichen Haftungen für derartige, nicht von ihnen veranlasste Inhalte schützen soll.

Beanstandungen über eine vermutete Nichtbeachtung der Richtlinien durch ISPA-Mitglieder sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) an die ISPA zu richten. Der Vorstand der ISPA hat sich in Folge durch Einholen einer schriftlichen Stellungnahme (per E-Mail, Fax oder Brief) des beschuldigten ISPA-Mitgliedes mit der Sachlage vertraut zu machen und hat die Beanstandung auf ihre Richtigkeit und Schwere zu beurteilen. Bestätigt sich die Beanstandung durch diese Beurteilung, stehen dem Vorstand der ISPA je nach Schwere und der Häufigkeit der Nichtbeachtung der Richtlinien durch das betroffene ISPA-Mitglied die Mittel der Ermahnung des Betroffenen oder die Beendigung von dessen Mitgliedschaft nach § 6 (4) der „Statuten der ISPA“ (Stand 03.12.2003) zur Verfügung.

5. Kooperation



5.4 Bundesministerium für Inneres

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit - Bundeskriminalamt

Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

meldestelle@interpol.at



Auf Grund einer EntschlieÙung des Nationalrates begann im März 1997 der Echtbetrieb der Meldestelle für Kinderpornografie im Internet. Folgende Aufgaben sollen durch die Beamten der Meldestelle erfüllt werden:

- Entgegennahme von Hinweisen, sowohl von offizieller als auch von privater Seite.
- Informationsaustausch zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden.
- Durchführung von Amtshandlungen bei Verdacht von Kinderpornografie im Internet

In den folgenden Jahren wurde durch gezielte Medienarbeit seitens der Exekutive versucht, die Existenz der Meldestelle und die Kontaktmöglichkeiten in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die ständig steigenden Hinweiszahlen und auch die steigende Zahl von daraus resultierenden Ermittlungen zeigen, dass diese Bestrebungen erfolgreich waren und dass die österreichischen Internetuser die Meldestelle gut angenommen haben.

Die Zahlen spiegeln zum Teil auch die starken Benutzerzuwächse wider; aber ebenso der relativ große Anteil an Amtshandlungen, die von ausländischen Polizeibehörden im Rahmen von Europol und BKA an die Meldestelle herangetragen werden, zeigt die erfolgreiche Arbeit auch in diesem Bereich.

Ein weiteres wichtiges Arbeitsgebiet ist die Unterstützung der anderen österreichischen Sicherheitsbehörden bei der Durchführung dieser sehr speziellen Ermittlungen und die Koordination von Ermittlungen gegen größere Tätergruppen. Die einzige private Organisation in Österreich, mit welcher die Meldestelle für Kinderpornografie im Internet zusammenarbeitet, ist die STOPLINE. Von dieser werden bereits vorgefilterte Hinweise direkt zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Weiters werden Ermittlungen zur Ausforschung von Missbrauchsoffern und Tätern, die auf Fotos erkennbar sind und im Internet verbreitet werden, durchgeführt.

Diesbezüglich wurde beispielsweise von den kanadischen Behörden eine Fotoserie mit 3 minderjährigen Mädchen, welche offensichtlich missbraucht werden, an die Meldestelle im Bundeskriminalamt übermittelt, da der Hintergrund der Bilder auf den deutschsprachigen Raum hindeuteten. Über technische Daten, welche die Kamera im digitalen Bild hinterlässt, konnte nach umfangreichen Ermittlungen der Besitzer der Kamera ausgeforscht werden. Es handelte sich um einen 52 jährigen deutschen Staatsangehörigen. Dieser konnte in Norddeutschland festgenommen und die 3 Mädchen vor weiteren Missbrauch geschützt werden. Weiters konnte umfangreiches Bild und Videomaterial beim Täter sichergestellt werden, wo er brutale Missbrauchsszenen seinerseits dokumentiert hat. Vom Gericht wurde er im Dezember 2006 zu 14 Jahren unbedingter Haftstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt.



5. Kooperation

5.5 Bundesministerium für Inneres

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Wenn Sie auf einer Web-Seite oder in einer News-Group Beiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten vorfinden, melden Sie bitte Ihre Wahrnehmung der



Meldestelle für NS-Wiederbetätigung

Ihre Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Selbstverständlich können Sie auch bei jeder Polizeidienststelle eine Anzeige wegen Verdachtes der NS- Wiederbetätigung erstatten.

ns-wiederbetaetigung@mail.bmi.gv.at



www.bmi.gv.at/meldestellen/

5. Kooperation



5.6 Saferinternet.at

Saferinternet.at – die nationale Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung

Die österreichweite Initiative Saferinternet.at unterstützt insbesondere Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende bei der sicheren Nutzung des Internet.

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

Zu den zahlreichen Angeboten zählen ein umfassendes Informationsportal, Unterrichtsmaterialien, Videos, Broschüren für Eltern und Jugendliche, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Organisation des Safer Internet Day in Österreich, Newsletter, Medienarbeit, kostenlose Telefon- und Online-Beratung in Kooperation mit „147 Rat auf Draht“ sowie gemeinsam mit Stopleveline ein nationaler Beirat mit allen relevanten österreichischen Akteuren.

Das Partnerprojekt Handywissen.at informiert über die sichere und verantwortungsvolle Handynutzung.



Saferinternet.at arbeitet eng mit allen österreichischen Projekten im Bereich sicheres Internet und dem europäischen Safer Internet Netzwerk (Insafe) zusammen.

Die Initiative wird vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) in Kooperation mit dem Verband der Internet Service Providers Austria (ISPA) koordiniert und gemeinsam mit der öffentlichen Hand und der Wirtschaft umgesetzt.

Die Finanzierung erfolgt durch das Safer Internet Programm der EU-Kommission (GD Informationsgesellschaft & Medien), Ministerien und Sponsoren aus der Wirtschaft (Microsoft, Telekom Austria, A1, eBay).

Ansprechpartner: Mag. Bernhard Jungwirth, office@saferinternet.at
Web: www.saferinternet.at, www.handywissen.at



Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir selbstverständlich gerne unter office@stopline.at zur Verfügung.

**Publizieren Sie das Stopline-Logo
auf Ihrer Webseite!**

www.stopline.at/download



**Eigenverlag © Stopline
c/o ISPA, Währingerstrasse 3/18
A-1090 Wien, AUSTRIA**

**www.stopline.at
office@stopline.at**

Unterstützt von



co-funded by
the European
Union

nicat
the austrian registry